
BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier

Nationalparkverbandsgemeinde Hermeskeil

Fachbereich Bauen und Umwelt

Langer Markt 17

54411 Hermeskeil

verbandsgemeinde@hermeskeil.de

Abgabe: auch an KV Trier-Saarburg, UNB

Trier, den 27.02.2024

Betreff: Erstellung des Bebauungsplanes der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" (Bereich m Kleegarten / Auf der Hild)

Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, Pollichia und NABU im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung der VG Hermeskeil vom 31.01.2024 als Beteiligung gem. § 13 i.V.m § 4 Abs. 1 BauGB

Korrekturhinweis der Verbände hierzu: Lt. beigefügter Begründung zum Bebauungsplan S. 1, 4. Text-Absatz handelt es sich bei der Planung **nicht um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB** oder um einen Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB, sondern um die frühzeitige Beteiligung in einem **Regelverfahren gem. §§ 2 – 4a, § 8 und 10 BauGB** mit einer Behördenbeteiligung der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 4 BauGB. Auf die **Besonderheiten des § 10 Abs. 2 BauGB** bezogen auf Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 (Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde) wird hingewiesen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia nehmen gemeinsam zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Wie auch in den Positionierungen des BUND, des NABU und der Pollichia dargelegt, stehen die Verbände der Nutzung solarer Energie grundsätzlich positiv gegenüber. Vorbehalte bestehen allerdings gegenüber bestimmten Ausprägungen insbesondere von Freiflächen-Anlagen. Der BUND unterscheidet hier beispielsweise Gunstbereiche, Restriktionsbereiche und Ausschlussbereiche (s. auch das entsprechende BUND-Positionspapier vom Mai 2023).

Die Restriktionsbereiche bezeichnen dabei Teilräume mit grundsätzlichen Eignungseinschränkungen oder unbedingten Gestaltungsanforderungen. Die Veröffentlichung von Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche

Solarparks“ stellt u. E. hierzu sinnvolle Handlungsempfehlungen bereit. Zu den Restriktionsbereichen des BUND-Positionspapiers gehören u. A. auch „Ackerstandorte“.

Sowohl der Umweltbericht wie auch die städtebauliche Begründung nehmen im Übrigen auch Bezug auf den vorgenannten Leitfaden.

Das Fazit der Naturschutzverbände zur vorgelegten Planung vorab:

In der vorgelegten Fassung lehnen wir die Planung als widersprüchlich, fehlerhaft und unzureichend ab. Hierzu im Einzelnen:

1) Zu Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Dies ist für eine Freiflächen-PV-Anlage prinzipiell auch sachgerecht. Diese Art der Nutzung wird allerdings im gesamten Geltungsbereich des Plans (137.000 m²), ausgenommen dem Wirtschaftsweg, der mit rd. 400 m² angenommen wurde, festgesetzt. Diese Festsetzung, nach der sich auch die zulässige Grundfläche bemisst, liegt also auch auf den Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, auf den Bauverbotsflächen im Süden und Südwesten des Gebietes sowie auf den Flächen außerhalb der Baugrenzen des Geltungsbereichs.

Die im letzten Satz genannten Flächenkategorien (zusammen rd. 14.400 m²) schließen in ihren Bereichen zwar eine Aufstellung von PV-Modulen aus, zählen aber bei der innerhalb der durch die Baugrenzen bestimmte Fläche für die PV-Module und sonstige bauliche Anlagen für eine Ermittlung der flächenbezogenen zulässigen Aufstellfläche mit. Die zulässige überbaubare Fläche leitet sich also, abzüglich des Wirtschaftsweges, von einer Gesamtfläche von 136.600 m² (Anrechnungsfläche) ab. Bei der festgesetzten GRZ von 0,8 dürften davon also 80% = 109.280 m² mit baulichen Anlagen überdeckt werden.

Da nun alle baulichen Anlagen – ggf. ausgenommen ein 3 m breiter umgebender Wartungsweg hinter der Einzäunung (Angabe auf Seite 16 der Begründung) – innerhalb der Baugrenzen, ein Bereich von 122.200 m², zu konzentrieren sind, **darf die Überstellung mit baulichen Anlagen dort also nicht nur 80% sondern sogar rd. 90% betragen.**

(136.600 m² (die Anrechnungsfläche) x 80% = 109.280 m² / 122.200 m² (die eigentliche Baufläche) x **0,894%** = rd. 109.247 m²).

Gemäß der Textfestsetzung: „Für bauliche Anlagen (Photovoltaik-Modulflächen, Überdachungen etc.), ... ist eine maximale Grundfläche von 0,80 (80 % der Sondergebietsfläche) zulässig“ werden auf der Baufläche also zusätzliche 11.500 m² Baufläche generiert.

Dieses Maß der Nutzung – im Baubereich eine 90%ige Überstellung mit Modulen und flankierenden baulichen Anlagen – unter der Behauptung damit dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ zu entsprechen, **ist somit ein blanker „Etikettenschwindel“, welcher von den Naturschutzverbänden grundsätzlich abgelehnt wird.**

Würden die Ansätze des Leitfadens auf die geplante Freiflächen-PV-Anlage übertragen, so dürfte dort **lediglich eine GRZ von 0,6 (ohne Überschreitungsmöglichkeiten)** festgesetzt werden. Und dies fordern wir in unserer Stellungnahme. Zudem sollte die zeichnerische Sondergebietsfestsetzung ausschließlich auf die abgegrenzten Bauflächen beschränkt werden.

2) Zur Festsetzung der Nutzungsart „Flächen für die Landwirtschaft“ ebenfalls auf gleicher Fläche wie die bauliche Nutzung als „Sondergebiet“

Dieser Festsetzung, welche der vorgelegten PV-Planung den „Mantel“ der Agri-Photovoltaik umzuhängen versucht, widersprechen wir ebenfalls. Zum einen stellen sich hier bereits rein planungsrechtliche Probleme, denn sowohl eine Sondergebietsfestsetzung wie auch eine Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ sind ihrem Charakter entsprechend „selbständige

Festsetzungen“ die sich gegenseitig ausschließen (Brügelmann, Baugesetzbuch Werkstand: 112. Lfg. Oktober 2019, Komm. z. BauGB § 9).

Zudem ist eine Doppel-Flächennutzung, mit einer Weiternutzung der Fläche als Acker, nach den getroffenen Festsetzungen bereits rein konstruktiv nicht vorstellbar. **Über die Art einer landwirtschaftlichen Weiternutzung werden zudem keinerlei Angaben gemacht.**

Die Aufstellung der Module zielt auf eine nach Süden hin ausgerichtete Schrägaufstellung der Modulreihen, im Tiefpunkt 0,6 m über dem Erdboden und im Hochpunkt bis zu 3,70 über dem Erdboden. Je nach Tiefe der Modultische dürfte der Neigungswinkel damit zwischen ca. 25 Grad (bei sehr tiefen Modultischen) bis maximal 40 Grad betragen.

Unter Ausnutzung der zulässigen Überstellung der Fläche mit Modulreihen (errechnete GRZ rd. 0,9) blieben insgesamt nur sehr schmale Zwischenwege bis max. 2 m, welche unter Betrachtung der niedrig (0,6 m) ansetzenden Modulreihen eine maschinelle Bearbeitung der Bodenflächen überwiegend unmöglich machen dürften.

Durch die anzunehmende deutliche Verschattung, entsprechend der Schrägaufstellung der Module bis zu einer Höhe von 3,7 m bei der rd. 90% zulässigen Überstellung des Bodens mit Modulen **dürfte jede denkbare ackerbauliche Nutzung ausscheiden.** Auch dies erscheint uns als unlautere Darstellung, ggf. zur Befriedung der Landwirtschaftskammer.

Konkrete textliche Angaben sowie ein schematischer Plan zur geplanten Anordnung der Module fehlen in den Festsetzungen wie auch in der Begründung bislang vollständig.

Für eine funktionierende Fortführung einer ackerbaulichen Nutzung gem. eines Agri-Photovoltaik-Konzeptes müssten entweder bifaziale Solarmodule als vertikale Reihen in Ost-West-Ausrichtung mit mindestens 5 Meter breiten Abständen installiert werden oder semitransparente Module mit geringerer Nord-Süd-Neigung müssten am Tiefpunkt noch etwa 2,5 m hoch aufgeständert werden. Letzteres würde natürlich zu deutlich höheren Kosten führen.

Aus den genannten Gründen müsste entweder die Planung grundlegend geändert oder der Anspruch eines Agri-Photovoltaik-Konzeptes vollständig zurückgenommen werden. In der vorgelegten Fassung stellt sich die Planung lediglich als normale Freiflächen-PV-Anlage dar, allerdings mit überhöhter Dichte auf einem im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche gesicherten Standort sowie als weitgehend naturschutzfreies Konzept, fernab den Vorstellungen der Naturschutzverbände sowie des bezogenen „Leitfadens“. Dass es sich bei der vorgelegten Planung lediglich um eine **Maximalausnutzung des Stromertrags** handelt, wird zudem auch durch das nahe Heranrücken an den Waldrand unterstrichen (statt der 25-30 m auf nur 15 m). Wie ein Haftungsverzicht gegenüber fremdem Waldeigentum erreicht werden soll, müsste im Übrigen auch noch in der Begründung beantwortet werden.

Ökologisch sinnvoll wäre u. E., nach einer belastbaren Standortklärung auf der Ebene des FNP, eine Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage mit spürbar reduzierter GRZ. Die Empfehlungen des wiederholt erwähnten „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ sollten dann auch zur Anwendung kommen. Die Modultische müssten für eine Beweidung oder einer Handmähd zudem auch höher – vorzugsweise 1 m Mindesthöhe – ansetzen. Die Art der Nutzung kann dann auch ausschließlich als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Die Sicherung des Grünlands unter und zwischen den Modultischen kann dann durch eine überlagerungsfähige Maßnahmenfestsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB erfolgen. Im Übrigen würde eine dauerhafte Unternutzung der Module als Grünland einem Ertragsverlust durch Modulflächenreduzierung durch einen leicht erhöhten Wirkungsgrad der Module ein wenig entgegenwirken.

3) Darlegungen zur städtebaulichen Begründung

Hier fehlen grundlegende Angaben zum **Leistungsvermögen** der geplanten PV-Anlage, zu einer anzunehmenden **CO²-Einsparung**, zu ihrer **Netzanbindung**, zum **Betrieb** und zu einer **ggf. Begünstigung der Ortsgemeinde und ihrer Bürger**.

Aufgrund der überaus hohen anzunehmenden Dichte der Module lässt sich hier auf eine Gesamtleistung von rd. 21 MWp schließen, aber dies ist eben nur eine Schätzung, die durch konkretisierende Angaben der Projektierer zu klären wäre.

Zu bemängeln ist weiterhin, dass die städtebauliche Begründung nur unzureichende Hinweise zum **Planverfahren** und zum Abgleich mit der vorgesehenen und erforderlichen Flächennutzungsplanänderung an die Hand gibt. Welche Verfahrensschritte erfolgten hier denn zur FNP-Änderung und ist dieser Änderung denn voraussichtlich Erfolg beschieden?

Mit Blick auf die Formulierung im Raumordnungsbescheid vom 24.01.2022: „Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft erfolgt im Ergebnis nicht“, dürften hier weiterhin Zweifel bestehen. Dabei hilft auch nicht der Verweis auf das erst kurzfristig (2023) erstellte PV-Konzept für die Verbandsgemeinde (VG) Hermeskeil, zumal die Abbildung in der Begründung - als „projektierte Flächen“ - hinsichtlich ihrer **Ausschlusskriterien** keinerlei Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung bzw. den Bodenverhältnissen enthält.

Was der städtebaulichen Begründung wie auch dem Umweltbericht „insbesondere“ weiter fehlt, ist die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB erforderliche Auseinandersetzung mit den Aussagen (Bewertungen und Zielvorstellungen) des vorliegenden **Landschaftsplans**. Auch hier muss u. E. nachgearbeitet werden.

Weiter fällt auf, dass die geplante Freiflächen-PV-Anlage in Nordosten nahe an **bestehende Bebauung**, auch Wohnbebauung, heranrückt. In einzelnen Bundesländern werden hierzu Mindestabstände gefordert, z. T. 100 m. In der vorgelegten Planung findet nun auch keine Auseinandersetzung damit statt, ob hier Beeinträchtigungen bestehen könnten und wie hier ggf. eine Konfliktbewältigung vorgenommen werden könnte.

Zu den Ausführungen unter 4.4 „**Bewirtschaftung Niederschlagswasser**“ ist folgendes anzumerken: Die Fiktion eines Weiterbetriebs der vormaligen ackerbaulichen Nutzung (ohne ein Umschwenken auf Grünlandnutzung) löst leider nicht ein Starkregenproblem. Der Gehölzgürtel im Norden ist hier sicherlich hilfreich, allerdings sollte diesem, zum Schutz der unterliegenden Bestandsbebauung, zusätzlich noch ein naturnah begrünter Muldengürtel vorgelagert werden.

Hinsichtlich der Begründungstexte sollte, einer **Nachvollziehbarkeit** geschuldet, den Begründungstexten die jeweilige Textfestsetzung vorangestellt werden.

Zu guter Letzt wird darauf hingewiesen, dass der städtebaulichen Begründung bislang jegliche **Quellenangaben** fehlen.

4) Darlegungen zum Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung)

Die Bearbeitung ist umfassend und systematisch und damit eine wichtige Grundlage für den Bebauungsplan. Einige kritische Anmerkungen mit Hinweisen zu erforderlichen Ergänzungen und Modifikationen erscheinen uns dennoch geboten.

Die **Abgrenzung der Bestandsaufnahme Fläche** (Biotoptypen-kartierte Fläche) erscheint und angesichts der angrenzenden Nutzungen als zu eng gefasst. Diese hätte z. B. nach Nordosten (Übergang zu baulicher Bestandsnutzung) und nach Süden (Waldrand) erweitert werden sollen. Zum Waldrand im Süden gibt es z. B. Hinweise auf abgängiges Nadelholz. Hier könnten dann durch eine geringfügige Zurücknahme der übergangslosen Nadelforstkante **sinnvolle biotopschaffende und zugleich distanzrelevante (Abstand zur Modulfläche) Maßnahmen** ansetzen, z. B. eine vorgelagerte Strauchzone, eine Krautzone und ggf. weitere Kleinstrukturen.

Diese Umnutzung sehen wird im Übrigen **als erforderliche ökologische Qualifizierung der PV-Planung** an und fordern deren ergänzende Aufnahme in den Bebauungsplan. Ggf. ist dieser

vorgelagerte schmale Randbereich dann als ökologische qualifizierte „Private Grünfläche“ festzusetzen.

Bei der Auseinandersetzung mit den „Fachplänen“ fehlt leider auch hier die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB zwingend erforderliche Auseinandersetzung mit dem bestehenden Landschaftsplan und dessen Bewertungen und Zielvorstellungen. Dessen teilweise Integration in den Flächennutzungsplan erspart nicht die unmittelbare Auseinandersetzung mit ihm.

Argumentativ können wir den Darlegungen zur **Verträglichkeit der Planung (S. 24) mit den Zielen der Landwirtschaft** wie auch der **Bewertung zum Schutzgut Boden und Fläche (S. 30 ff)** nicht folgen. Wie unter unserm Punkt 2) „Zur Festsetzung der Nutzungsart“ ausführlich dargelegt, scheidet für uns durch die gegenwärtige Anlagendichte und Modul-Aufstellungsweise eine weitere ackerbauliche Nutzung aus. Zudem werden u. E. infolge der Nutzungsdichte auch das Oberflächenwasserregime und damit auch die Bodeneigenschaften (z. B. hinsichtlich seines Wasserhaushalts) nachteilig beeinflusst.

Zur **faunistischen Bedeutung** der Fläche hätten wir uns noch einige ergänzende Hinweise insbesondere zur Bedeutung für die Vogelwelt gewünscht (z.B. eine faunistische Kurzaufnahme, insbesondere der Offenland-Vogelwelt). Hier sollte allerdings auch der Hinweis nicht fehlen, dass nach einer baulichen Umnutzung der Fläche in der vorgesehenen besonders verdichteten Konzeption, die Funktionen der Fläche als potenzielles Brutgebiet und Jagdrevier entfallen wird. Daraus wird auch der als sehr wichtig erachtete Strauchgürtel nichts ändern.

Das **entscheidende Defizit des Umweltberichtes** beklagen wir allerdings im Kapitel 12 „**Naturschutzfachliche Flächen-/Eingriffsbilanz**“.

Entsprechend unserer vorstehenden Darlegungen und Bewertungen zur für uns untragbaren Dichte und Ausgestaltung der PV-Fläche, mit einer faktischen Moduldichte (Überbauung) im Baubereich von rd. 90 %, **stellt die Planung u. E. eine absolute energetische Maximalplanung ohne Rücksicht auf Naturschutzbelange dar**. Sie ist „meilenweit“ von den Anforderungen des „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ und den Anforderungen der stellungnehmenden Naturschutzverbände entfernt und wir können der Eingriffsbewertung somit in keiner Weise folgen.

Demzufolge ist hier für uns eine der **Entwertung der landwirtschaftlichen Fläche bei folgenden Schutzgütern nachvollziehbar gegeben**:

Schutzgut Landschaftsbild: Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an einem ländlich geprägten Ortsrand ist sicherlich landschaftstypischer als eine höchstverdichtete großflächige energietechnische Anlage. Entsprechend dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz und dem Kapitel „Bewertungsrahmen für die Schutzgüter und ihre Funktionen“ findet zum „Landschaftserleben“ durch die flächendeckende technische Überprägung eine Abwertung von einer Einstufung mittel (3) zu sehr gering (1) statt und bezüglich „Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes“, infolge der Umnutzung der landschaftstypischen Ackerflur zu einer energietechnischen baulichen Anlage, zumindest eine Abwertung von geringer zu sehr geringer Relevanz.

Schutzgut Tiere: Auch hier kann von einer gegebenen Lebensraumbedeutung der Fläche als immerhin noch mäßig relevante Jagd- und Brutfläche für die Vogelwelt zu einem unwirtlichen Technikpark ausgegangen werden. Entsprechend dem Praxisleitfaden eine Abstufung von geringer auf eine sehr geringe Bedeutung.

Schutzgut Boden: Hier ist neben der Landschaftsbildveränderung sicherlich die deutlichste Beeinträchtigung der natürlichen Gegebenheiten feststellbar, denn infolge der extremen Nutzungsdichte verändert sich das Oberflächenwasserregime sehr deutlich und damit auch die Bodeneigenschaften (z. B. hinsichtlich ihres Wasserhaushalts).

Bewertungsbezogen **kann somit der „Acker“ im Bestand keinesfalls mit den „Acker“ bei Durchführung der Planung gleichgesetzt werden.** Darüber hinaus fehlt bei der Eingriffsbilanz auch die Berücksichtigung der wartungserforderlichen 3 m breite Umfahrung der Modulfläche hinter der Zaunanlage. Hier kann keineswegs noch „Acker“ testiert werden, sondern bestenfalls eine teilbefestigte Fläche mit hälftigem Wertansatz im Vergleich zu einem Acker. Der entsprechende Flächenbedarf dürfte bei einer Länge von rd. 2200 m ca. 6.600 m² betragen.

Abschließendes Fazit

Bei aller grundsätzlichen Unterstützung des Einsatzes der regenerativen Photovoltaik ist bei der u. E. nachrangigen großflächigen Freiflächen-Photovoltaik eine größtmögliche Sensibilität bezüglich der Standortwahl und der Ausgestaltung dieser Flächen angezeigt. Landwirtschaftliche Flächen inmitten der freien Landschaft sind dabei zunächst auch Ausnahmestandorte, welche bei Inanspruchnahme und unter dem Gebot einer Konfliktbewältigung mit Standort und Umgebung, zumindest auch einen flankierenden Nutzen für den Naturschutz erreichen müssen.

Hierzu stellt der rheinland-pfälzische „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ sinnvolle Handlungsempfehlungen bereit. Diesen Standards wird die vorgelegte Planung in keiner Weise gerecht. **Sie orientiert sich mit maximaler und intolerabler Dichte der technischen Anlagen nahezu ausschließlich an energiewirtschaftlichen Aspekten, letztlich fokussiert auf ökonomischen Ertrag.** Insbesondere die Etikettierung als „Agri-PV-Anlage“ bedeutet nach unserer Auffassung einen „Etikettenschwindel“.

Durch eine **sensible Umplanung**, mit spürbar reduzierter GRZ, einer kräuterreichen Grünlandnutzung oder einer Agrarnutzung, die der Intention „Agri-PV-Anlage“ durch hohe Modulaufständigung wirklich gerecht wird, einer Anreicherung mit Kleinstrukturen und einer naturnah umgestalteten Waldrandzone im Süden der Anlage (zugleich als sinnvoller Mindestdistanzraum/Waldabstand) **kann die Anlage deutlich natur- und landschaftsverträglicher werden.** Dem könnten wir als Naturschutzverbände auch folgen.

Auch halten wir eine Eingrünung-Grünordnungsplan (ausreichend breite festzulegende Randstreifen – minimal 5m) und die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes bei einer zukünftigen Umsetzung einer angepassten Planung für notwendig. Nach Ausrichtung der Anlagenfläche ist auch eine ökologische Baubegleitung einzuplanen. Ein Ausgleich ist im Vorfeld aufzuzeigen und im BPlan festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert
für den BUND, Landesverband RLP, den NABU und die Pollichia

Durchschriften:

- NABU Region Trier (Vorstand)
- BUND LV Mainz
- Pollichia, z.Hd. Dr. Hans Reichert



Forstamt Hochwald, Auf der Burg 1, 54426 Dhronen

**BKS Ingenieurgesellschaft
für Stadtplanung mbH
Maximinstr. 17b
54292 Trier**

Forstamt Hochwald
Auf der Burg 1
54426 Dhronen
Telefon 06504 9547- 0
Telefax 06504 9547- 29

forstamt.hochwald@wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

20.03.2024

Mein Aktenzeichen 63 121 Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Thomas Vanck
Thomas.vanck@wald-rlp.de

Telefon/Fax
06504-9547-21
06504-9547-29

**Aufstellung des Bebauungsplanes in der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet
„Sondergebiet Photovoltaik“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Schreiben vom 08.02.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Sachverhalt:

Die Firma Energie Alm Hochwald GmbH möchte südlich der Stadt Hermeskeil im Außenbereich eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,70 ha, wobei auf die eigentliche Fläche der Solarpanelle, aufgrund des Abstandes zum angrenzenden Wald, zum mittig gelegenen Wirtschaftsweg und der randlichen Eingrünung rund 12,22 ha (Baugrenzen) entfallen. Das Planareal liegt in der Gemarkung Hermeskeil auf der Flur 84 und umfasst die Flurstücke 13/2, 20, 36, 37 und 38. Die Fläche wird mittig von Süden nach Norden durch die Parzelle 20 zerschnitten. Diese ist als Wirtschaftsweg ausgebildet. Die Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) soll als Agri-Photovoltaik-Anlage betrieben werden. Das bedeutet, dass über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung eine PV-Anlage in der Gestalt errichtet wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung darunter weiter betrieben werden kann.

Südlich begrenzt ein großflächiger und zusammenhängender Waldkomplex aus Fichte die Planfläche. Östlich tangiert Halboffenland und Wald die Fläche. Westlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen wie Acker und Grünland. Die Planfläche



selbst wird intensiv ackerbaulich genutzt. Das Gebiet steigt leicht mit etwa 6,5 % nach Süden zum Waldkomplex hin an.



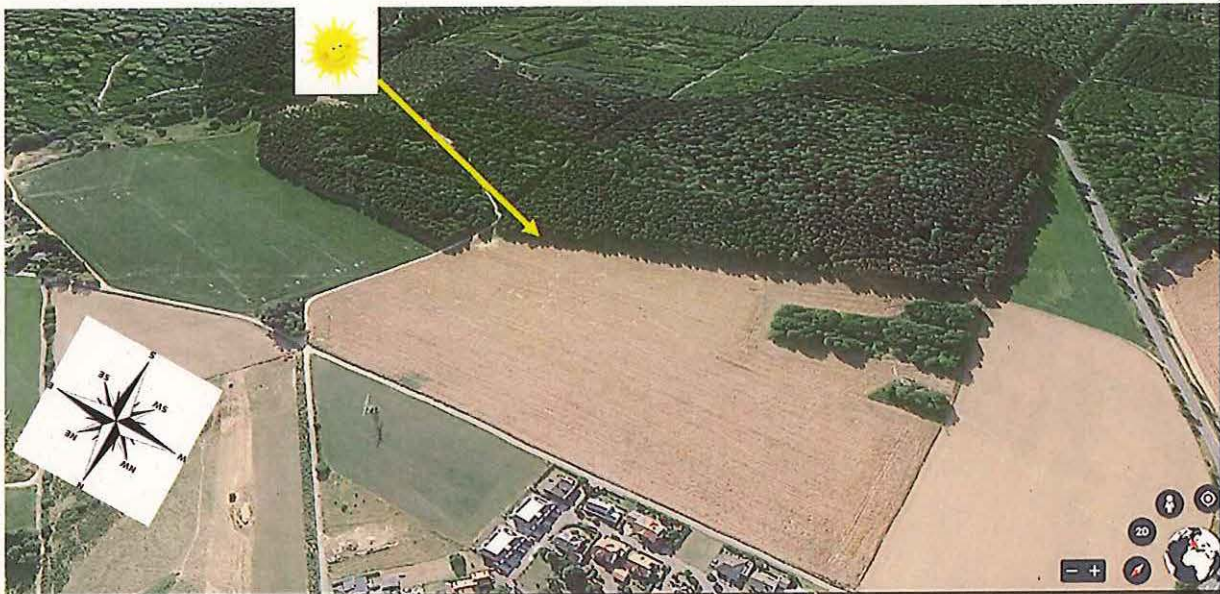
Forstliche Bewertung:

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwerernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf sieht einen Sicherheitsabstand von 15 m zum südlich angrenzenden Waldkomplex vor.



Der Fichtenwaldkomplex erreicht laut Ertragstafel (Fichte I. Ertragsklasse im Alter 120) an diesem Standort eine mittlere Baumhöhe von 35,7 m. Die Luftbildaufnahme wurde morgens gemacht, so dass der erkennbare Schattenwurf im Tagesverlauf und bei tiefstehender Sonne noch länger werden kann.

Zur Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der ursprünglich anvisierte Sicherheitsabstand von 70 m nach Süden unterschritten werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft, für die Gewährleistung der Waldbrandbekämpfung vom Ackerland aus und zur Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. muss jedoch ein Sicherheitsabstand von 40 m unabdingbar eingehalten werden. Bei solch geringem Abstand zum Wald ist mit erheblicher Verschattung der Anlage zu rechnen, was zu Lasten und auf Risiko des Betreibers geht und nicht zu künftigen Forderungen nach Baumfällungen zur Verringerung der Verschattung führen darf.

Zusätzlich ist eine Haftungsverzichtserklärung hinsichtlich etwaiger Sachschäden durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume und/oder Beschattung zwischen den Parteien empfehlenswert.

Fazit:

Wir stimmen der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung nur unter der Voraussetzung zu, dass die von uns geforderten Sicherheitsabstände von 40 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und



Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sind zu vermeiden. Die durch den Waldbestand auftretende Verschattung ist vom Betreiber hinzunehmen.

Zur Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald fordern wir die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) bzw. Flächennutzungsplan mit den von uns geforderten Sicherheitsabständen von 40 m Breite.

Ungeachtet dessen empfehlen wir dringend, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzern abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Thomas Vanck)



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung
Hermeskeil
Langer Markt 17
54411 Hermeskeil

Kreisverwaltung
Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt
Cornelia Strupp

Raum 260
Tel: (0651) 715-402
Fax: (0651) 715-17636
cornelia.strupp@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: StKK-3.3-06/24
Ihr Zeichen:

21.3.2024

Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "SO Photovoltaik"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung der Fachstellen teilen wir mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der hier vorgelegten Planung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Bieck



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODE33HAN





ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

BKS Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH
Maximinstraße 17b
54292 Trier

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

08.03.2024

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 08.02.2024
3240-1074-21/V2 E-Mail
kp/lha

Telefon

Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Hermeskeil

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

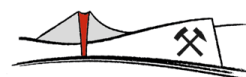
Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 19.10.2021 (Az.: 3240-1074-21/V1) nehmen wir dankend zur Kenntnis. Die dort getroffenen Aussagen gelten auch weiterhin für den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik".

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachlich bestätigt.





- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder

G:\prinz\24107421_2.docx

EINGEGANGEN D 6. März 2024

Landwirtschaftskammer RLP, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier

RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ

Gartenfeldstraße 12a
54295 Trier
Telefon 0651 94907-0
Telefax 0651 94907-366
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

BKS Ingenieurgesellschaft
für Stadtplanung mbH
Maximinstr. 17b
54292 Trier

Mein Aktenzeichen 14.07.02.01
Ihr Schreiben vom 08. Februar 2024
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/in / E-Mail
Liesa-Maria Faust
liesa-maria.faust@lwk-rlp.de

Telefon
0651-94907-344

27. Februar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes in der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet „Sondergebiet Photovoltaik“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Energie Alm Hochwald GmbH beabsichtigt den Bau einer Freiflächen-PV-Anlage von ca. 13,7 ha, südlich der Stadt Hermeskeil. Die Anlage soll als Agri-PV-Anlage betrieben werden.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Standortprioritäten für FFPV-Anlagen können insbesondere sein und sollten innerhalb eines Verfahrens verbindlich vor dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund- und Boden, abgeprüft werden:

- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB), sofern insbesondere Belange des Arten- und Naturschutzes und regionalplanerische Ziele, insbesondere der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte, nicht entgegenstehen.
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (G 166 4. TF LEP IV)
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen im Außenbereich
- Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen (G 166 4. TF LEP IV):
- Geeignete Standorte für FFPVA sind Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.

- Deponien können ebenfalls geeignete Standorte für FFPV-Anlagen sein (vgl. Begründung zu G 166 der 4. Teilfortschreibung LEP IV)
- Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 ha pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern um landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Trier 2014 zum Großteil als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen sind.

Im Z 148 des Entwurfs des RROP Trier heißt es konkret:

*„In den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.“*

Die Planung sieht eine Agri-PV-Anlage vor. Agri-PV-Anlagen sollen die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels PV-Anlage als Sekundärnutzung kombinieren.

Die Kriterien für eine solche Anlage definiert die „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“.

So muss z.B. bei der Planung einer Agri-PV-Anlage, neben der Beibehaltung der exakt selben Nutzung wie im Bestand, ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt werden, welches vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem Unternehmer (Agri-PV-Errichter) gezeichnet werden muss. Dieses Nutzungskonzept ist Teil der Projektdokumentation und dieser beizufügen. Die Inhalte des Nutzungskonzeptes wie auch die Darlegung der Landnutzungseffizienz sind der DIN zu entnehmen. Weiterhin sind in der DIN planerische und technische Anforderungen einer Agri-PV-Anlage definiert, wie z.B. die Ausrichtung der Modulreihen entsprechend der Lichtverfügbarkeit und – homogenität. Der Flächenverlust bei einer Agri-PV-Anlage darf max. 15% betragen. Die Bearbeitbarkeit muss sichergestellt sein, so dass die gesamte Fläche in Bewirtschaftung bleibt.

U.E. ist die vorliegende Planung nicht unter Anwendung dieser Kriterien erfolgt. In den Planunterlagen wird mit keinem Wort die DIN SPEC 91434 erwähnt, es liegt kein Nutzungskonzept und auch keine detaillierten Daten zu den Kriterien der DIN vor. Folglich sind die Bedingungen einer Agri-PV nicht erfüllt. Der Regionale Raumordnungsplan ist somit in seinen Grundzügen berührt.

Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit FFPV gehen sämtliche Funktionen dieses Vorranges verloren. Es werden gut nutzbare Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt. Die Flächen befinden sich bauleitplanerisch in einem Sondergebiet, der Ackerstatus wird aufgehoben und eine intensive

Grünlandbewirtschaftung entsprechend der geltenden Gesetzgebung ist fraglich. Es wird kein Einkommen mehr aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe in der Region. Die Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen somit keine objektiven Abwägungskriterien dar.

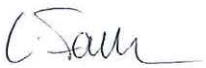
Aus den oben aufgeführten Gründen kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich hierbei nicht um eine Agri-PV handelt, da die DIN SPEC 91434 hier keine Anwendung findet. Der Regionale Raumordnungsplan Trier wird durch die Planung in seinen Grundzügen berührt, es liegt ein Zielkonflikt vor.

Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "L. Faust".

L. Faust

Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

B.K.S. Stadtplanung
Maximinstraße 17b
54292 Trier

Postanschrift:

Postfach 40 20 • D - 54230 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: **Deworastr. 8, 54290 Trier**

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 53

Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18

e-mail: robin.kretner@sgdnord.rlp.de

 G:\...12024_03_08 STADT HERMESKEIL, BPLAN SO PV (AGRI-PV), §4(1).DOCX

Gz.: 14 91-235-01 /41 TR

bearbeitet von: Herrn Kretner

Trier, den 08.03.2024

Stadt Hermeskeil – Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass das Plangebiet als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Fläche (Regionalplan 1985) und Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Entwurf des Regionalplans 2014) festgesetzt ist. Die angestrebte Nutzung als Agri-PV ist deshalb zu begrüßen. Hierbei sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist (LEP IV, G 166 c). Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, ob eine uneingeschränkte Bewirtschaftung mit modernen Maschinen, unter den aufgeständerten Solarmodulen, bei einer maximal zulässigen Höhe von 3,70 m tatsächlich möglich ist.

Darüber hinaus bitten wir auch weiterhin um Beachtung der im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung benannten Belange der Regionalplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Robin Kretner

Von: Schäfer, Michael <Michael.Schaefer@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 14:30
An: 'BKS Trier'
Betreff: Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Sondergebiet Photovoltaik" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange , Ihre Mail vom 08.02.20234, unser Az.: 32041

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet, kein Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.

Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt eine Zone beginnender Abflusskonzentration nach einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ($> 40 \text{ l/m}^2$ in einer Stunde).

Aus Sicht der Starkregenvorsorge ergeben sich mit Blick auf die geplante Nutzung als AgriSolaranlage folgende Hinweise:

- . Innerhalb des Wirkungsbereiches der Abflusskonzentration sollten keine empfindlichen Anlagen der Stromversorgung gebaut bzw. installiert werden.
- . Durch entsprechende Anordnung der Solarmodule auf den Tischen (Tropfabstände zwischen den Modulen) kann ein konzentrierter Abfluss am unteren Rand der Tische vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Schäfer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5427
Telefax 0261 120-887427

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BKS Trier [mailto:info@bks-trier.de]
Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2024 13:03
An: Poststelle34 <Poststelle34@sgdnord.rlp.de>
Betreff: 8333 - Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Sondergebiet Photovoltaik" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Aufstellung des Bebauungsplanes in der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Sondergebiet Photovoltaik"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen als beauftragte Dritte im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil.

Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Auflistung aller Unterlagen:

- * Bebauungsplan
- * Begründung
- * Textfestsetzungen
- * Umweltbericht
- * Geltungsbereich für Bekanntmachung
- * Anschriften

Beste Grüße

Dr. Kerstin Bidinger | Dipl.-Angew. Umweltwiss.

B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH Maximinstraße 17b | 54292 Trier
Tel.: +49 (0) 651 14 75 60

info@bks-trier.de <mailto:info@bks-trier.de> www.bks-trier.de <https://smex-
ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.bks%2dtrier.de&umid=9c0c9a84-a7e4-
46c1-a929-318cf5d22b70&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-
ffaccb0067f258483aa477b7d013b37a5571e4f1>

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Sitz der Gesellschaft: Trier | Registergericht Wittlich HRB 3400
| Geschäftsführer Dipl.-Ing. Thomas Lang | USt-ID-Nr. DE 163 807 184 |

Hinweise zur Datenverarbeitung im Kundenverhältnis sowie zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer
Homepage unter der Rubrik "Datenschutz" oder über folgenden Link <https://www.bks-trier.de/datenschutz/>
<https://smex-
ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.bks%2dtrier.de%2fdatenschutz%2f&umi
d=9c0c9a84-a7e4-46c1-a929-318cf5d22b70&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-
2a7a0923eef41ce2c3f5a24d13c4b7e915b73317>

Kaub Janina

Von: Ferring, Cornelia <Cornelia.Ferring@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 07:23
An: info@bks-trier.de
Betreff: BP "Sondergebiete Photovoltaik", Stadt Hermeskeil; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. BP. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht sollen die Solarmodule nach Süden hin und somit weg von der Bebauung ausgerichtet werden. Des Weiteren soll eine randliche Eingrünung des Geländes gepflanzt werden. Deswegen und auch wegen der topographischen Gegebenheiten sind Blendwirkungen nicht zu erwarten.

Die Standorte der Transformatoren sind im Rahmen der genauen Ausführungsplanung so zu wählen, dass durch größtmögliche Entfernung zu einer Wohnnutzung eine Beeinträchtigung durch Lärm nicht auftreten kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

--

Cornelia Ferring
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5245
Telefax 0261 120887-245
Cornelia.Ferring@sgdnord.rlp.de
www.sgd-nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.

Kaub Janina

Von: Dusend, Johannes (GDKE) <Johannes.Dusend@gdke.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 9. Februar 2024 09:57
An: BKS Trier
Cc: Klauck-Schommer, Doris (d.klauck-schommer@trier-saarburg.de)
Betreff: AW: 8333 - Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Sondergebiet Photovoltaik" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Bidinger,

im Rahmen o. g. Planungsverfahren haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung (vrP; Stellungnahme vom 27.09.2021) eine Stellungnahme abgegeben, in Folge der eine geophysikalische Prospektion im Bereich der geplanten PV-Anlage durchgeführt wurde. Die Auswertung der Messergebnisse ist in Auszügen in der Begründung des jetzigen Planungsschrittes enthalten (S. 13/14). Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse (24.10.2022) hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Johannes Dusend

Johannes Dusend (M.A.)
Gebietsreferent Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-131
Telefax: +49 (0)651 9774-222
Johannes.Dusend@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de

Von: BKS Trier <info@bks-trier.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2024 10:42
An: BKS <info@bks-trier.de>
Betreff: 8333 - Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Sondergebiet Photovoltaik" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufstellung des Bebauungsplanes in der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet „Sondergebiet Photovoltaik“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen als beauftragte Dritte im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil.

Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Auflistung aller Unterlagen:

- Bebauungsplan
- Begründung
- Textfestsetzungen
- Umweltbericht
- Geltungsbereich für Bekanntmachung
- Anschreiben

Beste Grüße



Dr. Kerstin Bidinger | Dipl.-Angew. Umweltwiss.

B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH

Maximinstraße 17b | 54292 Trier

Tel.: +49 (0) 651 14 75 60

info@bks-trier.de

www.bks-trier.de



Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Sitz der Gesellschaft: Trier | Registergericht Wittlich HRB 3400 | Geschäftsführer Dipl.-Ing. Thomas Lang | USt-ID-Nr. DE 163 807 184 |

Hinweise zur Datenverarbeitung im Kundenverhältnis sowie zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Datenschutz“ oder über folgenden Link <https://www.bks-trier.de/datenschutz/>

Von: Brinkmann, Dominik (GDKE) <Dominik.Brinkmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 14:30
An: BKS Trier
Cc: westwall; Häret-Krug, Katinka (GDKE); Archaeologie Trier, (GDKE)
Betreff: AW: 8333 - Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Sondergebiet Photovoltaik" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 08.02.2024.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind möglicherweise Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben betroffen:

Im Bereich des Bauvorhabens befinden keine bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Planungsgebiet in der Hauptverteidigungslinie des Westwalls.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Dominik Brinkmann
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Postanschrift
Postfach 2011
55011 Mainz

06131 / 2016-223
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: BKS Trier <info@bks-trier.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2024 10:42
An: BKS <info@bks-trier.de>
Betreff: 8333 - Stadt Hermeskeil, Teilgebiet "Sondergebiet Photovoltaik" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufstellung des Bebauungsplanes in der Stadt Hermeskeil, Teilgebiet „Sondergebiet Photovoltaik“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen als beauftragte Dritte im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil.

Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Auflistung aller Unterlagen:

- Bebauungsplan
- Begründung
- Textfestsetzungen
- Umweltbericht
- Geltungsbereich für Bekanntmachung
- Anschreiben

Beste Grüße



Dr. Kerstin Bidinger | Dipl.-Angew. Umweltwiss.
B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH

Maximinstraße 17b | 54292 Trier
Tel.: +49 (0) 651 14 75 60

info@bks-trier.de
www.bks-trier.de



Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Sitz der Gesellschaft: Trier | Registergericht Wittlich HRB 3400 | Geschäftsführer Dipl.-Ing. Thomas Lang | USt-ID-Nr. DE 163 807 184 |
Hinweise zur Datenverarbeitung im Kundenverhältnis sowie zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Datenschutz“ oder über folgenden Link <https://www.bks-trier.de/datenschutz/>



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Untere Landesplanungsbehörde
Im Hause

Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt

Andreas Schäfer

Raum 258

Tel: (0651) 715-16736

Fax: (0651) 715-

andreas.schaefer@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

12. März 2024

**Beteiligung an dem Planverfahren der VG Hermeskeil, Stadt Hermeskeil,
Teilgebiet „SO Photovoltaik“**

Stellungnahme gem. § 13 i.V.m § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Firma Energie Alm Hochwald GmbH möchte südlich der Stadt Hermeskeil im Außenbereich eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,84 ha. Die Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) soll als AgriPhotovoltaik-Anlage betrieben werden. Das bedeutet, dass über der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung eine PV-Anlage in der Gestalt errichtet wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung darunter weiter betrieben werden kann.

Durch die Umweltprüfung wird erarbeitet und in einem Umweltbericht beschrieben, wie sich ein Projekt/Vorhaben auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft & Erholung, biologische Vielfalt sowie Kultur- & Sachgüter und den Wechselwirkungen untereinander auswirken kann.

Der vorliegende Bericht soll der Beschreibung und Bewertung aller im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, „*Sondergebiet Photovoltaik*“ der Stadt Hermeskeil und angrenzender Bereiche (Randeffekte) betroffenen Umweltschutzgüter. Diesen Anspruch wird er in der vorliegenden Ausfertigung jedoch nicht gerecht.

Hierauf weisen auch die Umweltverbände BUND, NABU und Pollichia in ihrer gemeinsamen Stellungnahme hin. Sie lehnen in der vorgelegten Fassung die Planung als widersprüchlich, fehlerhaft und unzureichend ab.

Begründung:



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB

AgriPhotovoltaik:

Das selbstgesteckte Ziel einer Agri-PV-Anlagen findet sich nicht in den Festsetzungen des Bebauungsplans wieder. Gemäß der Definition des Bundes sollen Agri-PV-Anlagen auf allen Ackerflächen grundsätzlich zulässig sein. Das ermöglicht eine sowohl landwirtschaftliche als auch energetische Nutzung ein und derselben Fläche. Die Förderung mit GAP-Mitteln ist nur möglich, sofern die landwirtschaftliche Nutzung nur bis zu 15 % durch die Stromerzeugung beeinträchtigt ist. Nur in diesem Fall ist von einer klassischen Landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Die Festsetzungen des B-Plan stehen hierzu in einem deutlichen Gegensatz. Für bauliche Anlagen (Photovoltaik-Modulflächen, Überdachungen etc.), die den Erdboden lediglich überstellen, ohne diesen zu versiegeln, ist eine maximale Grundfläche von 0,80 (80 % der Sondergebietsfläche) zulässig. Dies entspricht einer klassischen, sehr dicht genutzten PV Anlagen. Zudem ist eine Doppel-Flächennutzung, mit einer Weiternutzung der Fläche als Acker, nach den getroffenen Festsetzungen bereits rein konstruktiv nicht vorstellbar. Konkrete textliche Angaben sowie ein schematischer Plan zur geplanten Anordnung der Module fehlen in den Festsetzungen wie auch in der Begründung bislang vollständig.

Um den Anspruch einer Agri-PV-Anlage gerecht zu werden sind die Festsetzungen entsprechend zu überarbeiten.

Festsetzung der Nutzungsart

In unseren Augen und der Auffassung des Beirats für Naturschutz und der Naturschutz ist vor diesem Hintergrund die gleichzeitige Festsetzung für die Landwirtschaft und als Sondergebiet nicht zulässig, da sie in ihrem Charakter entsprechend selbstständige Festsetzungen sind, die sich gegenseitig ausschließen.

Zudem ist eine Doppel-Flächennutzung, mit einer Weiternutzung der Fläche als Acker, nach den getroffenen Festsetzungen bereits rein konstruktiv nicht vorstellbar.

Die Festsetzungen des B-Plan sind entsprechend zu überarbeiten.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Für bauliche Anlagen (Photovoltaik-Modulflächen, Überdachungen etc.), die den Erdboden lediglich überstellen, ohne diesen zu versiegeln, ist eine maximale Grundfläche von 0,80 (80 % der Sondergebietsfläche) zulässig. Dies sind 109280 m². Gemäß der Darstellung im Plan erstreckt sich die Sondergebietsfläche auch über die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) hier Maßnahme M1 die naturgemäß nicht für bauliche Anlagen zulässig ist.

Bezogen auf die tatsächliche Baufläche ergibt sich somit eine GRZ von 0,9 bzw. Würde man für die GRZ von 0,8 die tatsächliche Baufläche zugrunde liegen, würde die rechnerisch zulässige GRU um 11.520 m² niedriger liegen. Würden die Ansätze des Leitfadens auf die geplante Freiflächen-PV-Anlage übertragen, so dürfte dort **lediglich eine GRZ von 0,6 (ohne Überschreitungsmöglichkeiten)** festgesetzt werden. Hierauf weisen auch die Umweltverbände BUND, NABU und Pollichia in ihrer gemeinsamen Stellungnahme hin.

Eingriffsregelung:

Fehlende Unterlagen:

Die faunistische Bedeutung vor allem für Offenlandvogelarten der Fläche wurde nur unzureichend erfasst. Hier sind entsprechende Untersuchungen nachzureichen.

Anwendung des Leitfadens

Der Leitfaden „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten“ (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021) wird zwar häufiger zitiert, jedoch werden hier vorgesehenen Hinweise gar nicht

- BA 7 naturverträgliche Modultische,
- Ba8 – Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten,
- Ba11 – Schaffung von Strukturen und Sonderbiotopen (Begrünung der Anlagenfläche)
- Ba12 – Schaffung von Strukturen und Sonderbiotopen (d) Anlage von Blühstreifen

oder nur im Bereich des Minimums

- BA 6 angemessener Modulreihenabstand)

berücksichtigt. Aussagen zum Flächenmanagement oder Monitoring fehlen völlig. In der derzeitigen Form stellt die Planung eine Maximalplanung ohne Rücksicht auf optimierende Naturschutzbelange dar

Bilanzierung:

Bei der Bilanzierung wird von einer ackerbaulichen von rund 130.000 m² ausgegangen. Nach den getroffenen Festsetzungen ist dies rein konstruktiv nicht vorstellbar.

Die Planung und in der Folge die Bilanzierung ist unter einer weitergehenden Berücksichtigung des o.g. Leitfadens zu überarbeiten.

Eine ökologische Baubegleitung ist auf jeden Fall verbindlich festzulegen.

Bewirtschaftung Niederschlagswasser:

Die Fiktion eines Weiterbetriebs der vormaligen ackerbaulichen Nutzung (ohne ein Umschwenken auf Grünlandnutzung) löst leider nicht ein Starkregenproblem. Durch ein geändertes Abflussverhalten Zudem werden u. E. infolge der Nutzungsdichte auch das Oberflächenwasserregime und damit auch die Bodeneigenschaften (z. B. hinsichtlich seines Wasserhaushalts) nachteilig beeinflusst

Monitoring

Der Landesjagdverband weist in seiner Stellungnahme drauf hin, dass gemäß Grundsatz G166c neu die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden soll. Hierzu finden sich keine Aussagen.

Fazit:

Als Fazit verweisen wir auf das Fazit der anerkannten Umweltverbände BUND, NABU und Pollichia in ihrer Stellungnahme der wir uns als Untere Naturschutzbehörde inhaltlich anschließen:

Bei aller grundsätzlichen Unterstützung des Einsatzes der regenerativen Photovoltaik ist bei der u. E. nachrangigen großflächigen Freiflächen-Photovoltaik eine größtmögliche Sensibilität bezüglich der Standortwahl und der Ausgestaltung dieser Flächen angezeigt. Landwirtschaftliche Flächen inmitten der freien Landschaft sind dabei zunächst auch Ausnahmestandorte, welche bei Inanspruchnahme und unter dem Gebot einer Konfliktbewältigung mit Standort und Umgebung, zumindest auch einen flankierenden Nutzen für den Naturschutz erreichen müssen.

Hierzu stellt der rheinland-pfälzische „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ sinnvolle Handlungsempfehlungen bereit. Diesen Standards wird die vorgelegte Planung in keiner Weise gerecht. **Sie orientiert sich mit maximaler und intolerabler Dichte der technischen Anlagen nahezu ausschließlich an energiewirtschaftlichen Aspekten, letztlich fokussiert auf ökonomischen Ertrag.**

Insbesondere die Etikettierung als „Agri-PV-Anlage“ bedeutet nach unserer Auffassung einen „Etikettenschwindel“. Durch eine **sensible Umplanung**, mit spürbar reduzierter GRZ, einer kräuterreichen Grünlandnutzung oder einer Agrarnutzung, die der Intention „Agri-PV-Anlage“ durch hohe Modulaufständigung wirklich gerecht wird, einer Anreicherung mit Kleinstrukturen und einer naturnah umgestalteten Waldrandzone im Süden der Anlage (zugleich als sinnvoller Minstdistanzraum/Waldabstand) **kann die Anlage deutlich natur- und landschaftsverträglicher werden.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Schäfer